

Vertrag über den Ausgleich planungsbedingter Vorteile

zwischen der

SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG, Giessereistrasse 18, 8005
Zürich

und der

Stadt Wädenswil

betreffend den

Gestaltungsplan «AuPark» Wädenswil.

I. Einleitung

1. Das Areal «AuPark» befindet sich gemäss rechtsgültiger Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Wädenswil in der Industriezone C und ist im Besitz der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG. Die Parteien beabsichtigen, das Areal einer neuen Nutzung zuzuführen. Es wird ein Mischgebiet mit Wohnnutzung und ergänzenden Nutzungen (u.a. mit der Option einer Kantonsschule) angestrebt. Zu diesem Zweck ist eine Umzonung des Areals von der heutigen Industriezone C in die Mischzone WG5/85 % vorgesehen.
2. Parallel zur Umzonung wird ein Gestaltungsplan ausgearbeitet. Er bezweckt die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Bebauung, eine hochwertige städtebauliche, architektonische und freiräumliche Gestaltung sowie eine zweckmässige Erschliessung des Areals «AuPark».
3. Gestützt auf diesen Sachverhalt vereinbaren die Parteien Folgendes.

L.

II. Vereinbarung

A. Grundsätzliche Rechte und Pflichten

1. Höhe der Abgabe

4. Im Zusammenhang mit der Umzonung und dem Gestaltungsplan «AuPark» leistet die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG im Sinne eines Ausgleichs des mit der Umzonung und der Sondernutzungsplanung bewirkten Bodenmehrwertes (vgl. Art. 5 RPG; SR 700) einen Gesamtbeitrag an die Stadt Wädenswil in der Höhe von CHF 5 Mio. (inkl. allfälliger MwSt.; zur Variabilität vgl. Rz. 7.1).
5. Herleitung: Dieser Betrag entspricht 25% des Mehrwerts (gemäss Schätzung von Fahrländer Partner AG vom 11. März 2016) von CHF 20 Mio. Veränderungen des Mehrwerts führen zu keiner Anpassung der Höhe des Beitrags gemäss Rz. 4. Der Beitrag ist unabhängig von der Wertentwicklung geschuldet.

2. Einzelne Leistungen

6. Ein Anteil von CHF 0.5 Mio. wird der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG als Realleistung pauschal angerechnet. Damit ist der Minderwert sowie Mehraufwand zufolge Öffentlichkeit von AuPark und AuPromenade, etwa Ausstattung, Beleuchtung, Bänke und dgl. abgegolten (vgl. Abschnitt B, Rz. 14, 15, 16ff).
7. Ein Anteil von CHF 4.5 Mio. (variabel, vgl. Rz. 7.1 und Rz. 7.2) ist für bezahlbares Wohnen zu verwenden (vgl. Abschnitt C, Rz. 17, 18, 19, 20ff, 21). Der Anteil ist von der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG natural zu erbringen.
- 7.1 Der Anteil für bezahlbares Wohnen (und mit ihm der Gesamtbeitrag) ist abhängig von der realisierten anrechenbaren Geschossfläche Wohnen des Gesamtprojekts. Der Gestaltungsplan «AuPark» sieht einen minimalen Anteil bezahlbares Wohnen von 20% vor. Der Anteil wird wie folgt berechnet:

$$\text{realisierte anrechenbare Geschossfläche Wohnen Gesamtprojekt} \\ * 0.2 * \text{CHF } 677.-$$

- 7.2 Eine Erhöhung/Senkung der realisierten anrechenbaren Geschossfläche Wohnen des Gesamtprojekts führt zu einer Erhöhung/Senkung des Anteils für bezahlbares Wohnen (vgl. Rz. 7).

L

- 7.3 Die Naturalleistung wird für 1 m² anrechenbare Geschossfläche bezahlbares Wohnen fix mit CHF 677.- angerechnet.

3. Entstehung der Forderung

8. Die vertraglich vereinbarte Pflicht der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG zur Leistung eines Beitrages in der Höhe von CHF 5 Mio. (inkl. allfälliger MwSt.) entsteht erst im Zeitpunkt des Eintritts der letzten, der nachfolgend bezeichneten und kumulativ zu erfüllenden Bedingungen:
- 8.1 Es liegt eine rechtskräftige und genehmigte Umzonung für das Gebiet «AuPark» vor, die folgende Bestimmungen vorsieht: Fünfgeschossige Wohnzone mit Gewerbe WG5/85 %; Empfindlichkeitsstufe III, Ausnützung 85 % mit Zuschlag für Gewerbe 15 %; 5 Vollgeschosse, zwei anrechenbare Dachgeschosse und ein anrechenbares Untergeschoss und ein zusätzliches mögliches Vollgeschoss bei Arealüberbauung; Gebäudehöhe bei Normalbebauung 16.50 m (bei Arealüberbauung 19.50 m); Firsthöhe 6.50 m; Gebäudelänge 60 m; Gesamtlänge bei geschlossener Überbauung bzw. Grenzbau nicht beschränkt; Grundgrenzabstand klein 7 m; Grundgrenzabstand gross 14 m; Zulässigkeit von mässig störendem Gewerbe; Reduktion des Grenzabstands auf 4 m für ausschliesslich gewerblich genutzte Gebäudeteile im Erdgeschoss bzw. bis zu 4 m Gebäudehöhe; Erhöhung der Ausnützungsziffer im Rahmen eines Gestaltungsplans im «AuPark»-Areal auf maximal 133 % und Gebäudehöhe auf maximal 25 m.
- 8.2 Es liegt ein rechtskräftiger und genehmigter Gestaltungsplan «AuPark» gemäss Anhang 1 vor.

4. Fälligkeit der Forderung

9. Die vertraglich vereinbarten Pflichten der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG werden je nach einzelner Leistung (Naturalleistung AuPark und AuPromenade, bezahlbares Wohnen) bei Erfüllung unterschiedlicher Bedingungen fällig:
- 9.1 Die Etappe 1 umfasst folgende Eckwerte: Bebauung von mindestens zwei Baufeldern.
- 9.2 Vorausgesetzt ist eine rechtskräftige Baubewilligung für die vorstehend definierte Etappe 1 (§§ 318 ff. PBG), die es erlaubt, die zulässige Gebäudehöhe und – kumulativ – die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche zu realisieren.

L.

- 9.3 Vorstehende Bedingungen gelten auch als erfüllt, falls die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG freiwillig im Rahmen ihrer Projektierung auf die erwähnte Gebäudehöhe und/oder Geschossfläche verzichtet.
- 9.4 Vorstehende Bedingungen gelten hingegen als nicht erfüllt, falls ein Gerichtsurteil die zulässige Gebäudehöhe und/oder die anrechenbare Geschossfläche für unzulässig erklärt oder die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG anlässlich von Vergleichsverhandlungen im Rechtsmittelverfahren oder angesichts eines möglichen Rechtsmittelverfahrens auf die Ausschöpfung der zulässigen Masse verzichtet. Diesfalls erklären sich die Parteien bereit, gemeinsam den tieferen Mehrwertausgleich zu bestimmen. Eine solche neue Vereinbarung erübrigt sich, falls die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG schriftlich erklärt, dass sie auf die Realisierung des Bauvorhabens verzichtet und (kumulativ) die Aufhebung des Gestaltungsplanes «Au-Park» beantragt (vgl. Rz. 13).
- 9.5 Zudem muss für Etappe 1 eine rechtskräftige Baufreigabe vorliegen, die es erlaubt, mit Bauarbeiten zu beginnen.
10. Der als Naturalleistung zu erbringende Beitrag für den öffentlich zugänglichen AuPark und die ebenfalls öffentlich zugängliche AuPromenade beginnt zeitgleich mit Etappe 1 und wird entsprechend Baufortschritt fällig, jeweils im Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Bauetappe.
11. Der als Naturalleistung zu erbringende Beitrag für bezahlbares Wohnen wird bei Baufertigstellung Gesamtareal fällig.

5. Überbindungspflicht

12. Die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG ist im Falle einer Übertragung verpflichtet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden, mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG kann stattdessen erklären, dass diese Rechte und Pflichten bei ihr verbleiben.

6. Verzicht

13. Sollte die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG – aus welchem Grund auch immer – auf die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens verzichten und liegt

der Stadt Wädenswil ein schriftlicher Antrag auf Aufhebung des Gestaltungsplans «AuPark» vor, so fällt die Vereinbarung rückwirkend als gegenstandslos dahin.

B. AuPark und AuPromenade

14. Die Stadt Wädenswil rechnet den von der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG in Kauf genommenen Minderwert sowie den zu leistenden Mehraufwand zufolge Öffentlichkeit des AuParks und der AuPromenade pauschal im Umfang von CHF 0.5 Mio. an.
15. Die Parteien haben sich im Vorfeld zu diesem Vertrag auf generelle Richtlinien zu Gestaltung und Ausstattung von AuPark und AuPromenade verständigt. Der AuPark ist in die Gesamtgestaltung des Areals eingebunden. Er dient vorwiegend der Erholung und dem Rückzug. Es werden Aufenthaltsangebote für alle Altersgruppen angeboten. Die begrünte Parkfläche wird mit einem Weg durchgängig begehbar gemacht. Innerhalb des Parks werden Zonen geschaffen für Aufenthalt, Unterricht und als Spielwiese. Am Rande des Parks wird ein sorgfältig gestalteter und naturnaher Kinderspielbereich mit Trinkbrunnen gebaut für jüngere Kinder. Auf dem befestigten Terrassenbereich werden fixe Tischtennistische oder vergleichbare Spielmöglichkeiten eingerichtet. AuPark und AuPromenade werden an verschiedenen Orten mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet. Von einem Teil davon sind die Spielplätze einsehbar. Entlang der AuPromenade werden Veloabstellplätze erstellt.
16. Die jeweiligen Grundeigentümerparzellen AuPark und AuPromenade werden mit einem als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragenen dauerhaften Nutzungsrecht zu Gunsten der Stadt Wädenswil belastet. In dieser Dienstbarkeit wird zu Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlich zugänglichen Freiräume das Folgende vereinbart. Zurzeit befinden sich alle Grundeigentümerparzellen im Besitz der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG.

Die Kostentragung geht von folgendem Kostenteiler aus:

Stadt Wädenswil	40%
SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG (Baufelder F und D1, vorgesehener Standort Kantonsschule)	30%
SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG (Restliches Areal)	30%

Die Stadt Wädenswil erbringt sämtliche Leistungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von AuPark und AuPromenade.

L:

- 16.1 Die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG kauft sich aus sämtlichen Verpflichtungen in Verbindung mit den Leistungen für Betrieb, Unterhalt und langfristige Erneuerung von AuPark und AuPromenade mit der einmaligen Bezahlung von CHF 1'651'048.- (inkl. allfällige MwSt) dauerhaft aus. Dieser Betrag ist zahlbar innerhalb von 60 Tagen nach Inbetriebnahme des AuParks.
- 16.2 Die Dienstbarkeit regelt noch weitere Elemente der Parkgestaltung und der Parknutzung. Die Parteien haben sich dazu im Vorfeld über die wichtigsten Prinzipien verständigt, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehene Kantonsschule. Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer erlässt die Stadt Wädenswil eine Parkordnung.

C. Bezahlbares Wohnen

17. Der Beitrag für bezahlbares Wohnen soll dafür verwendet werden, dass ein Anteil von 20% aller Wohnflächen auf dem Areal dauerhaft als Mietwohnungen für mittlere Einkommensschichten zugänglich ist.
18. SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG erbringt die Leistung für den Beitrag an bezahlbares Wohnen im gesamten Umfang natural. Dazu stehen ihr grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Wahl:
19. Erste Möglichkeit: In einem Konkurrenzverfahren wird ein Wohnbauträger gemäss der Regelung dieser Ziffer ausgewählt. SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG erstellt für ihn die bezahlbaren Wohnungen und verkauft sie ihm schlüsselfertig. Dabei gelten folgende Bestimmungen:
- i) Der Wohnbauträger richtet sich nach den Grundsätzen der «Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz» (Stand 1. Januar 2013), wie sie vom Bundesamt für Wohnungswesen und den beiden Dachverbänden herausgegeben wurde.
 - ii) Der Wohnbauträger muss eine Wohnbaugenossenschaft oder ein anderer gemeinnütziger Wohnbauträger sein, dessen Hauptzweck die Erstellung und Abgabe preisgünstigen Wohnraums ist.
 - iii) Der Marktwert des Baulandes zum Zeitpunkt der schlüsselfertigen Übergabe des Bauwerks wird in der Mehrwertberechnung von Fahrländer Partner AG (Berichte vom 11.3.2016 sowie vom 4.7.2018) mit einem Preis von CHF 2'068.- pro m² anrechenbare Geschossfläche angegeben. Unter Abzug der Naturalleistung von

L.

CHF 677.- pro m² anrechenbare Geschossfläche wird dem gemeinnützigen Wohnbauträger ein Preis von CHF 1'391.- pro m² anrechenbare Geschossfläche angerechnet. Dieser maximale Preis wird dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Massgebend sind die Veränderungen des LIK im Zeitraum zwischen der Unterschrift dieses Vertrages und dem Baubeginn der bezahlbaren Wohnungen. Zusätzlich dazu sind vom gemeinnützigen Wohnbauträger die Erstellungskosten für die Wohnungen an SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG zu entrichten. Sie richten sich nach dem konkreten Projekt des gemeinnützigen Wohnbauträgers.

20. Zweite Möglichkeit: SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG erstellt die bezahlbaren Wohnungen selber und vermietet sie dauerhaft zu bezahlbaren Konditionen. Die Stadt Wädenswil legt dazu ein maximale zulässige durchschnittliche jährliche Nettomiete pro Quadratmeter vermietbare Wohnfläche von CHF 250.- fest. Es gelten folgende weiteren Bedingungen:
 - 20.1 Die maximale zulässige Nettomiete pro Quadratmeter wird als Durchschnitt über die Gesamtheit aller Wohnungen gerechnet, die für die Erreichung des 20% Anteils erforderlich sind. Dazu wird die gesamte Nettomiete durch die gesamte vermietbare Wohnfläche geteilt. Die vermietbare Wohnfläche besteht, gestützt auf SIA 416, aus der Hauptnutzfläche (HNF) sowie der von der Wohnung aus direkt zugänglichen Nebennutzfläche (NNF), sofern die Wohnung auch über eine nichtanrechenbare Einstellmöglichkeit gemäss §39 der besonderen Bauverordnung (BVV 1) verfügt. Wohnungen mit tieferen oder höheren Mieten sind zulässig, sofern die Durchschnittsmiete gesamthaft eingehalten wird.
 - 20.2 Die zulässige Nettomiete wird im Rahmen des Schweizerischen Mietrechtes angepasst. Mit Ausnahme der Anpassung an orts- und quartierübliche Mietzinsen finden sämtliche übrigen Anpassungsmechanismen für Mietzinsen gemäss dem Schweizerischen Mietrecht Anwendung. Namentlich aber nicht ausschliesslich sind das Anpassungen an Veränderungen des Referenzzinssatzes für Hypotheken, weitere Kostensteigerungen, Mehrleistungen des Vermieters, Teuerungsausgleich.
 - 20.3 Heiz- und Warmwasserkosten sowie weitere Nebenkosten, die mit dem Betrieb der Liegenschaft sowie deren Umgebung in Zusammenhang stehen, dürfen mit separater Abrechnung zusätzlich zur zulässigen Nettomiete an die Mieter verrechnet werden.
 - 20.4 Für die Periode zwischen dem Abschluss dieses Vertrags bis zur Bereitstellung der bezahlbaren Wohnungen wird die zulässige jährliche Nettomiete von CHF 250.- pro Quadratmeter der Veränderung des Referenzzinssatzes für Hypotheken sowie dem

L.

Teuerungsausgleich angepasst, wie es für eine vermietete Wohnung gemäss Mietrecht möglich wäre.

- 20.5 Als Wohnungsgrössen werden folgende Minimal- und Maximalflächen pro Wohnungstyp festgelegt:

Zimmerzahl (o. Küche und o. Bad/WC)	1.5	2.5	3.5	4.5	5.5
Wohnfläche min.	45	60	80	95	110
Wohnfläche max.	60	75	90	105	120

- 20.6 Abweichungen von obenstehenden Flächen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Wädenswil möglich. Für folgende Gründe darf die Stadt Wädenswil die Zustimmung nicht verweigern, sofern sie dem Ziel von bezahlbaren Wohnungen nicht entgegenstehen:
- i) Alternative Wohnformen mit überzeugendem Gesamtkonzept (Alters-WG, Clusterwohnungen, etc.)
 - ii) Baustrukturelle Gründe, bei denen ein Festhalten an obigen Wohnungsgrössen zu einer Verschlechterung der Wohnqualität führen würde oder mit erheblichen Mehrkosten für den Bauherrn verbunden sind.
 - iii) Geringfügige Abweichungen im Rahmen der Detailplanung von bis zu 5% der obigen Wohnungsgrössen.
- 20.7 SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG erstellt jeweils per 1. Januar des jeweiligen Jahres einen Mieterspiegel mit dem transparent nachgewiesen wird, dass die zulässigen Nettomieten eingehalten werden. Die Stadt Wädenswil bestimmt eine Kontrollstelle. Die Kontrollstelle nimmt innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Mieterspiegels verbindlich Stellung. Sollte die Kontrollstelle innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgeben, so gelten die nachgewiesenen Mieten als akzeptiert und zulässig.
- 20.8 Die Regelungen gemäss Rz. 20ff sind von der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG für alle betroffenen bezahlbaren Wohnungen im Grundbuch dauerhaft als Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Wädenswil einzutragen, soweit dies aus grundbuchlicher Sicht zulässig ist.

L.

- 20.9 Falls SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG die bezahlbaren Wohnungen gemäss Rz. 20ff selber erstellt und diese zu einem späteren Zeitpunkt an einen gemeinnützigen Wohnbauträger verkauft, der den Ansprüchen gemäss Rz. 19 i) und ii) genügt, so entfallen für diesen gemeinnützigen Wohnbauträger die Auflagen gemäss Rz. 20ff. Sämtliche Einträge im Grundbuch gemäss oben Rz. 20.8 sind zu löschen.
21. Sollte SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG innerhalb von 10 Jahren ab Baubeginn der ersten Etappe das bezahlbare Wohnen nicht realisiert haben, so erhält die Stadt Wädenswil das Recht, das für den Bau des bezahlbaren Wohnens erforderliche Land zu denselben Konditionen wie ein gemeinnütziger Wohnbauträger abzüglich eines Preisabschlages von 5% zu erwerben und das bezahlbare Wohnen in eigener Verantwortung zu erstellen oder durch einen Dritten erstellen zu lassen. Der Stadtrat teilt innerhalb von fünf Jahren ab Fristablauf der 10 Jahre mit, ob er das Kaufrecht ausüben will. Der SGI Schweizerischen Gesellschaft für Immobilien AG wird als Realisation angerechnet, wenn eine Baufreigabe für das bezahlbare Wohnen rechtsgültig vorliegt. Der Verkauf an einen gemeinnützigen Wohnbauträger gilt ebenfalls als Realisation, unabhängig davon, ob der Wohnbauträger innerhalb der genannten Frist mit dem Bau begonnen hat. SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG erteilt mit diesem Vertrag die ausdrückliche Zustimmung, dass die Stadt Wädenswil dieses Kaufrecht auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen lassen darf.

D. Entsorgungsstation

22. Gemäss Gestaltungsplan «AuPark» Artikel 27.3 ist für die Sammlung von Wertstoffabfällen eine Sammelstelle im Bereich «Vorzone» vorzusehen. Die Kostentragung für die Erstellung und den Betrieb dieser Wertstoffsammelstelle obliegt der Stadt Wädenswil bzw. den entsprechenden Werken.

E. Weitere Bestimmungen

1. Steuern

23. Der Mehrwertausgleich ist für die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer gewinnmindernd abzugsberechtigt.

2. Inkrafttreten

24. Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Er ist rechtsbeständig. Weder die SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG noch die Stadt Wädenswil können aus einem späteren Inkrafttreten des Mehrwertausgleichsgesetzes Rechte ableiten. Der vorliegend vereinbarte Beitrag von CHF 5 Mio. (zur Variabilität vgl. Rz. 7.1 und Rz. 7.2) gilt den Beitrag nach Mehrwertausgleichsgesetz an alle irgendwie Berechtigten (insbesondere Stadt und Kanton) ab, auch wenn der Beitrag nach Mehrwertausgleichsgesetz höher/tiefer ist.
25. Falls das dannzumal anwendbare, übergeordnete Recht den vollständigen Ausgleich an alle Berechtigten durch den vorliegenden Vertrag nicht zulässt, fällt der Vertrag dahin. Für diesen Fall kommt das dannzumal anwendbare Recht zum Ausgleich des Mehrwerts zur Anwendung.

3. Änderungen

26. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages und seiner Anhänge bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien. Mündliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag sind ungültig.

4. Salvatorische Klausel

27. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren anstelle dieser Bestimmung eine andere Regelung, die der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt und dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am besten entspricht. Dasselbe gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält, die einer Regelung bedarf.

5. Gerichtszuständigkeit

28. Zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich das Verwaltungsgericht Zürich.

Li

6. Zugänglichkeit

29. Die Parteien sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag mit den Festsetzungsakten einzureichen ist und damit öffentlich wird, respektive den zuständigen Organen vorgelegt wird, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen wird. Der vorliegende Vertrag untersteht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und der dazugehörigen Verordnung (IDV; LS 170.41).

7. Ausfertigung

30. Dieser Vertrag wird 4-fach (einschliesslich Anhang 4x visiert) ausgefertigt. Die Parteien erhalten je 2 Exemplare.

Wädenswil, den 5.11.18

Namens der Stadt Wädenswil



Philipp Kutter, Stadtpräsident



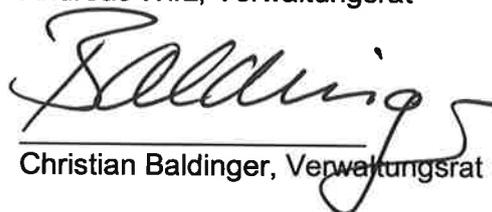
Heinz Kundert, Stadtschreiber

ZÜRICH, den 16.10.18

SGI Schweizerische Gesellschaft für
Immobilien AG



Andreas Wirz, Verwaltungsrat



Christian Baldinger, Verwaltungsrat

Anhang 1 GP Unterlagen vom 12.10.2018